

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde (Lagerbuchoperate) erfuhr im Berichtsjahre einen Zuwachs von 242 über erworbene Realitäten, von 239 über eingelöste Straßengründe und von 301 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 2462, über Straßengrundeinlösungen 4108 und über dingliche Rechte 3937.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt und durchgeführt: 236 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 76 über die Veräußerung von städtischen Realitäten, 31 Bestand- und Dienstverträge, 176 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reberse, Lösungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Rautionsbestellungen u. s. w. wurden 486 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 547.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen (unter Ausschluß der Straßengründeabtretungen [Gesamtausgabe 418.296 K 47 h] und Einbeziehungen bei Bauführungen), bezüglich deren die grundbücherliche Durchführung erfolgt ist, sind hervorzuheben u. zw.:

a) Erwerbungen:

1. Für Schulzwecke:

Für die Erbauung einer Schule im VIII. Bezirke die Baustellen 3, 4 und 5 der ehemaligen Reiterkaserne im Ausmaße von 2018·60 m² um 191.767 K; für eine Doppelvollschule in Lainz die Realität Lainzerstraße Nr. 146 im Ausmaße von 2172 m² um 44.000 K; für eine Doppelbürgererschule in Floridsdorf ein Teil der dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Parzelle 846/1 im Ausmaße von 3079 m² um 36.189 K.

2. Zur Verbreiterung und Durchführung von Straßen:

Das Haus III., Landstraße Hauptstraße Nr. 115 um 16.000 K zur geradlinigen Führung der Hauptstraße; das Haus V., Margaretenstraße Nr. 17 um 163.975 K, ein Teil der Realität IV., Schleifmühlgasse 3 im Ausmaße von 270·84 m² um 20.000 K, von Schleifmühlgasse Nr. 5 218·47 m² um 22.000 K, sämtlich zur Durchführung der Paulanergasse; das Haus V., Johannagasse Nr. 14 um 415.000 K zur Durchführung der Brandmayergasse; das Haus V., Nikolsdorferstraße Nr. 16 um 93.500 K; das Haus VIII., Strozzigasse Nr. 21 um 45.000 K und Nr. 23 um 60.000 K, beide zur Durchführung der Peilgasse; das Haus VIII., Lerchenfelderstraße Nr. 110 um 174.000 K zur Durchführung der Albertgasse; das Haus XII., Seumegasse Nr. 12 um 34.000 K zur Durchführung der Gürtelstraße; das Haus XII., Kollmayergasse Nr. 11 um 16.000 K zur Durchführung der Hofbauergasse; das Haus XVII., Raustlgasse Nr. 15 um 45.000 K zur Durchführung der Beheimgasse; das Haus XVIII., Währingerstraße Nr. 192 um 64.500 K zur Herstellung einer Verbindung mit der Gentzgasse; das Haus XIX., Silbergasse Nr. 38 um 22.000 K zur Verbreiterung dieser Gasse; das Haus XX., Wintergasse Nr. 32 um 60.000 K zur Durchführung der Pappenheimgasse. Zum Zwecke der Verbreiterung der Mariahilferstraße und Laimgrubengasse wurde der Umbau der Laimgrubenkirche samt Pfarrhof mit einem vorausgerichteten Kostenerfordernisse von 533.603 K beschloffen und in Angriff genommen.

Unverbaute Gründe wurden für den eingangs erwähnten Zweck nachfolgende erworben: Die Parzelle 2584/1 im III. Bezirke mit 1076·08 m² um 16.141 K, die Parzellen 2728/3 und 2737 ebenda mit 2250·65 m² um 18.005 K, die Realität C.=B. 2290 im III. Bezirke mit 17.425·44 m² um 46.467 K, sämtlich zur Durchführung der Erdbergerstraße; die Realität C.=B. 1087 in Simmering im Ausmaße von 6685 m² um 46.995 K ebenfalls zur Durchführung der Erdbergerstraße; im XII. Bezirke zur Durchführung der Nischholzgasse 1018·80 m² um 45.000 K und die C.=B. 1128 in Unter-Meidling im Ausmaße von 3748 m² um 179.904 K, im XX. Bezirke die Realität C.=B. 290 im Ausmaße von 670 m² zur Durchführung der Pappenheimgasse, im XXI. Bezirke 512·6 m² der Realität C.=B. 207 Groß-Neblersdorf um 2500 K zur Durchführung der Sinawastgasse.

3. Zur Förderung der Verbauung einzelner Stadtgebiete:

Die durch die Parzellierung der Traintafelne im III. Bezirke entstandenen vier Baublöcke mit zusammen 29 Baustellen im Gesamtausmaße von 15.507·059 m² wurden um den Gesamtkaufschilling von 1.567.666 K angekauft. Von diesen Baustellen wurde eine — Nr. 4 des Baublockes II — im Ausmaße von 2688 m² für die Erbauung einer städtischen Schule reserviert.

Ferner wurde angekauft ein Teil der Katastral-Parzelle 968 im V. Bezirke im Ausmaße von 594 m² um 23.760 K; die Katastral-Parzelle 972/5 im V. Bezirke um den Pauschalbetrag von 6000 K; die Katastral-Parzellen 854/1 und 856/1 im V. Bezirke im Ausmaße von 88 m² um 8800 K; die Katastral-Parzellen 2223/1 im X. Bezirke im Ausmaße von 7209 m² um 36.049 K; die Katastral-Parzellen 813/2, 816, 822 in Simmering im Ausmaße von 4186 m² um 6948 K; die Parzellen 196, 221/16, 222/6, 223/6 in Unter-Baumgarten im Ausmaße von 13.249·52 m² um 55.000 K; die Parzelle 679 in Ober-St. Veit im Ausmaße von 4794 m² um 19.000 K; die Parzelle 565 in Rudolfsheim im Ausmaße von 5186 m² um 60.000 K; das Haus

XVI., Arneithgasse Nr. 24 um 21.000 K; die Parzellen 628/11, 628/12 628/13 in Unter-Siebering im Ausmaße von 2784·13 m² um 30.000 K; die Parzelle 572 in Donauefeld im Ausmaße von 1545·20 m² um 3900 K.

4. Für Friedhofserweiterungen u. zw.:

Für den Baumgartner Friedhof die Parzelle 456 in Breitensee um 31.122 K; für den Döbblingner Friedhof die Parzelle 935 in Ober-Döbbling um 15.115 K; für den Ragraner Friedhof Teile der Parzellen 225, 228, 235—238, 248, 255, 258, 265 in Ragran um 22.728 K; für den Leopoldauer Friedhof Teile der Parzellen 260, 263, 264, 267, 113/3, 259 um 3034 K; für den Ottakringer Friedhof die Parzellen 390, 391 um 23.382 K.

Im Berichtsjahre wurde auch nach Austragung der zwischen der Gemeinde und dem Arare obshwebenden Differenzen das Eigentumsrecht der Gemeinde an den fünf alten katholischen Friedhöfen — u. zw. dem St. Marger, Hundstürmer, Maßleinsdorfer, Schmelzer und Währinger Friedhöfe — grundbücherlich auszeichnet.

5. Für Armen- und Wohltätigkeitsanstalten:

Zur Erweiterung der Anlagen des Seehospizes in San-Pelagio wurden die Halbinsel La Muccia bei Rovigno im Ausmaße von 177.379 m² und angrenzende Parzellen im Ausmaße von 73.010 m² um 71.570 K angekauft.

6. Für den zu schaffenden Wald- und Wiesengürtel:

Die Parzelle 1084/5 in Oberlaa-Stadt im Ausmaße von 719 m² um 3450 K; die Parz. 1276/1 ebenda im Ausmaße von 7427 m² um 7427 K; die Parzellen 978/1, 978/2, 750, 758/1, 758/2 in Dornbach im Ausmaße von 10.408 m² um 40.000 K; die Parzellen 760/1, 760/2, 761/1, 761/2 ebenda im Ausmaße von 8790 m² um 20.000 K.

7. Für die Steinbrüche in Mauthausen und Lina: Eine Parzelle im Ausmaße von 12.164 m² um 10.146 K zur Erweiterung des Ländplatzes.

b) Veräußerungen:

1. Von ehemaligen Linienwallgründen:

Die Baustelle Ecke Schönbrunnerstraße und Margaretengürtel Parzelle 510/4 im V. Bezirke mit 663·07 m² um 94.155 K.

2. Von Baustellen der ehemaligen Trainkaserne im III. Bezirke:

Die Eckbaustelle 5 der Gruppe I im Ausmaße von 480 m² um 72.000 K und zu deren Vergrößerung einen Teil der Mittelbaustelle 6 derselben Gruppe mit 79·96 m² um 7996 K; die Baustelle I der Gruppe I mit 572·46 m² um 103.042 K; die Baustellen 2, 3, 4 der Gruppe II mit 1540·95 m² um 230.684 K; die Baustellen 1, 2, 3 der Gruppe II mit 1120 m² um 140.500 K; ein Teil der Baustelle 9 der Gruppe III mit 154·01 m² um 16.171 K; die Baustelle 4 der Gruppe III mit 392·661 m² und den Rest der Baustelle 9 mit 153·49 m² um 67.501 K; die Baustellen 6 und 7 der Gruppe III mit 882·523 m² um 114.727 K; die Baustellen 1 und 5 der Gruppe III mit 1021·964 m² um 141.452 K; die Baustellen 8 der Gruppe III mit 396·644 m² um 54.736 K; die Baustelle 9 der Gruppe IV mit 436·54 m² um 61.552 K; die Baustelle 1 der Gruppe IV mit 589·563 m² um 101.400 K;

3. Von sonstigem Grundbesitz:

Der für die Errichtung eines Staatsgymnasiums im XXI. Bezirke bereits von der bestehenden Gemeinde Floridsdorf gewidmete Bauplatz wurde unentgeltlich in das Eigentum des Staates übertragen; weiters wurde veräußert: Ein Teil der Parzelle 241 im II. Bezirke mit 68·47 m² um 15.000 K; die aus Teilen der Parzellen 236/1, 236/6 und 236/7 gebildete Baustelle an der Weißgärberlande im III. Bezirke mit 879·46 m² um 61.562 K; die aus einem Teile der Parzelle 710/8 gebildete Baustelle an der Ecke der Arenberggasse und des Parkes im III. Bezirke mit 440·76 m² um 61.706 K; die ebendort situierten zwei Baustellen aus Teilen der Parzellen 710/9 und 710/10 mit 533·25 m² und 437·56 m² um 124.974 K; eine weitere dort situierte Baustelle aus den Parzellen 710/5 und 710/6 gebildete Baustelle mit 1267·72 m² um 145.187 K; eine ebensolche Baustelle aus einem Teile der Parzelle 710/5 mit 426·71 m² um 50.351 K; eine Baustelle Ecke der Boerhavegasse und Arenbergpark aus der Parzelle 710/12 mit 428·16 m² um 60.798 K und eine dort gelegene Mittelbaustelle aus der Parzelle 710/7 mit 418·90 m² um 48.173 K, weiters die an der Ecke der Marzergasse und Vorderen Zollamtsstraße gelegenen Baugründe der Parzelle 383/1 mit 1813·92 m² um 389.992 K; die Baustelle 13 der Hühnerhofrealität im V. Bezirke, Parzelle 836/13 mit 530·51 m² um 44.562 K; die Mittelbaustelle 1 an der Ufergasse im VI. Bezirke aus den Parzellen 1028/1, 1029/1 und 1597/6 mit 444·67 m² um 37.796 K; die Baustelle 3 an der Triesterstraße im X. Bezirke aus Parzellen 2080/7 mit 532·94 m² um 19.185 K; die Baustelle 17 an der Ecke der Triester- und Inzersdorferstraße aus Parzelle 2080/31 mit 558·84 m² um 17.882 K; ein Teil der Parzelle 1074/1 in Kaiser-Ebersdorf mit 247 m² um 3500 K; die Baustelle 81 des ehemaligen Schloßparkes in Baumgarten mit 626·36 m² um 10.000 K; Teile der Baustellen 28 mit 377·30 m², 18 und 19 mit 792·65 m², 10 mit 211·10 m² um 6791 K bzw. 13.078 K und 3483 K; die Parzellen 303/1 und 303/3 in Unter-Baumgarten mit 1610 m² um 9660 K; das ehemalige Schulgebäude XV., Herkloßgasse 21 um 70.000 K; die beiden durch die Demolierung der Hernalser Straßenbahnrampe entstandenen Eckbaustellen 1 und 2 in der Hernalser Hauptstraße, Ecke der Watt- und Reffelgasse mit 450·29 m² bzw. 428·30 m² um 72.483 K; ein Teil der Parzelle 330 in Dornbach mit 205·41 m² um 5450 K; ein weiterer Teil der Parzellen 330 in Dornbach mit 695·68 m² um 21.580 K; das Baustellenfragment Nr. 21 in der Schulgasse in Währing mit 445·43 m² um 40.088 K; die Baustelle 4 Ecke Schul- und Lacknergasse in Währing mit 539·90 m² um 39.952 K; die Baustelle 4 in der Steinfeldstraße von der Ruglerparkrealität in Heiligenstadt mit 571·94 m² um 20.589 K; die Baustellen 5 und 6 ebenda mit 580·71 m² und 604·86 m² um 42.680 K; ein Teil der Parzelle 195/1 derselben Realität mit 175 m² um 8000 K; die Baustelle 1 daselbst mit 1330·74 m² um 40.611 K; ein Teil der Parzelle 556 in Hirschstetten mit 2605 m² um 14.500 K; einige Parzellenteile in Groß-Zedlersdorf im Gesamtausmaße von 722·29 m² um 6326 K; ein Teil der Parzelle 366 in Floridsdorf mit 46·33 m² um 5000 K.

4. Vom Realbesitz des Bürgerhospitalfonds u. zw. von den parzellierten Gründen in der Kronprinz Rudolfstraße im II. Bezirke:

Die Baustelle 3 der Gruppe C mit 645·42 m² um 49.051 K; die Baustelle 12 mit 625·30 m² um 46.481 K; die Baustelle 13 der Gruppe R mit 537·03 m² um 32.275 K; die Baustelle 14 mit 634·00 m² um 50.720 K und die Baustellen 1 bis 6 der Gruppe H¹ zusammen 3780·69 m² um den Pauschalbetrag von 200.000 K.

C. Prozesse.

Soweit Anwaltszwang besteht, wurde die Gemeinde durch fallweise bestellte Advokaten vertreten. Hierfür wurden im Berichtsjahre 21.867 K verausgabt. Im übrigen erfolgte die prozessuale Vertretung durch die rechtskundigen Beamten des Magistrates. Abgesehen von der Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Industrie- und Bauwassergebühren sowie von Bestand- und Platzzinsen sind an Streitfachen zu erwähnen:

A. Passiv-Prozesse.

Die Klage der E. B. wegen Besitzstörung durch Verstellung der Gartenmauer auf dem Loquaiplatze im VI. Bezirke. Die Klage und der gegen das Urteil ergriffene Rekurs wurden abgewiesen.

Die Klage des F. H., gewesenen Arbeiters beim Baue der II. Hochquellenleitung, auf Zahlung einer Unfallrente. Die Klage wurde abgewiesen.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

Die Klage des Hilfsarbeiters A. S. auf Schadenersatz wegen eines in der Zentrale Simmering erlittenen Unfalles. Die Klage wurde wegen Alleinverschuldens des Klägers abgewiesen.

Die Klage des entlassenen Hilfsarbeiters B. A. auf Ersatz wegen der entgangenen 14tägigen Kündigungsfrist. Die Klage wurde zurückgezogen.

Eine gleichartige Klage wurde im Vergleichswege ausgetragen.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Die Zahl der Prozesse wegen erlittener Körperverletzungen steigt auch im Berichtsjahre weiter an. Während ihre Zahl im Jahre 1905 31 betrug, stieg sie im Jahre 1906 auf 86. Wegen Sachschäden wurden 5 Klagen angestrengt, 9 von ehemaligen Bediensteten auf Erhöhung der Unfallrente, eine wegen einer Lohnforderung und eine auf Ersatz eines Fahrpreises.

Die Summe der im Jahre 1906 eingeklagten Beträge belief sich auf 505.830 K 54 h an Kapital und auf 61.421 K 52 h an jährlichen Renten. In 38 Fällen wurde ein Betrag von 62.570 K 76 h nebst Jahresrenten von 4323 K 28 h gerichtlich zugesprochen, 35 Fälle wurden mit einem Betrage von 44.637 K 11 h verglichen, 20 Klagen auf Zahlung von 144.765 K 52 h nebst Jahresrenten von 3666 K 24 h wurden kostenpflichtig abgewiesen, 5 Klagen zurückgezogen. Einem in allen Instanzen sachfälligen Prozeßgegner wurde eine Unterstützung von 800 K gewährt.

Im Betriebe des städtischen Brauhauses:

Die Klage des F. A. auf Zahlung von 11.100 K rückständiger Funktionsgebühren wurde außergerichtlich verglichen, ebenso die Klage des Dr. F. K. auf Zahlung von 264 K für finanzielle Bemühungen. Die Klage der Bank für Brauhausindustrie in Dresden auf Zahlung einer Wechselldifferenz von 10.335 Mark 70 Pfennig wurde mit 5167 Mark 54 Pfennig verglichen. Die Klage des D. auf Zahlung von 263 K für die Blumenaus schmückung des Ausstellungspavillons wurde kostenpflichtig abgewiesen. Die Klage des Maschinisten A. W. auf Einhaltung des Lohnvertrages und Zahlung von 1292 K 40 h wurde mit 900 K verglichen. Die Klage des Brauführers F. K. auf Zahlung von 533 K 60 h wurde gerichtlich mit 400 K verglichen. Die Klage des M. B. auf Zahlung von 237 K für gelieferte Schilder wurde zurückgezogen.

Außerdem wurde eine Reihe von Darlehensprozessen abgeführt.

B. Aktiv-Prozesse.

Die Klage gegen Th. B. auf Anerkennung des Eigentumes der Gemeinde an einem Teile der Katastral-Parzelle 382, C.-Z. 416 in Breitensee, wurde mittelst Vergleiches abgetan. Die Klage gegen E. und B. M. auf Anerkennung des Eigentumes der Gemeinde Wien an der Katastral-Parzelle 1268 in Dornbach und Unterlassung der weiteren Servitutsausübung wurde abgewiesen, da die Beklagten die Servitutsrechte erwiesenermaßen durch mehr als 40 Jahre unangefochten ausgeübt, somit die arrogierten Servitutsrechte durch Ersetzung erworben haben; ebenso wurde die Klage des gleichen Inhaltes gegen F. und A. G. mit derselben Begründung abgewiesen. Dem Klagebegehren gegen J. und K. M. auf Gestattung eines Notweges über ihr Grundstück zur Parzelle 1536 des Fondsgutes in Kaiser-Ebersdorf wurde stattgegeben, da dieser Notweg zur ordentlichen Bewirtschaftung der Parzelle 1536 erforderlich ist.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke kamen lediglich Klagen (106) auf rückständige Strompreise vor, die überwiegendenteils auf Ratenzahlungen verglichen wurden, ebenso beim Betriebe der städtischen Gaswerke Klagen (92) auf Zahlung gelieferten Gases.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurden im Berichtsjahre keine Aktivprozesse geführt, wohl aber wurde wie in den Vorjahren den Bediensteten des Unternehmens die Verteidigung in Strafsachen in 84 Fällen unentgeltlich beigelegt, hievon entfielen 72 auf § 432 St.-G., 5 auf § 337 und 4 auf andere Delikte. In 68 Fällen erfolgte ein Freispruch, in 7 Fällen wurde das Strafverfahren eingestellt.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Mit der Vereinigung der Realitäten des XX. Bezirkes von gegenstandslos gewordenen Reallasten wurde zwecks Vereinfachung der neuen Grundbuchsanlage fortgefahren. Weiters wurden im Wege des Richtigstellungsverfahrens die durch die Anlage des dritten und vierten Geleises der Westbahn in Penzing und Hütteldorf notwendig gewordenen Eintragungen im Grund- und Eisenbahnbuche bewirkt.

An dieser Stelle ist auch zu bemerken, daß die Gemeinde Wien sich an der seitens des n.-ö. Landesauschusses einberufenen Enquete zur Novellierung des Grundbuchs-gesetzes durch einen Vertreter beteiligte und daß das Ergebnis der Beratungen mit mehr als 40 Anträgen dem k. k. Justizministerium vorgelegt wurde.

b) Verlassenschaften.

Die Verlassenschaftsabhandlung nach Peter Ritter von Tschabuschnigg wurde im Berichtsjahre beendet und beträgt der reine der Gemeinde Wien angefallene Nachlaß 42.341 K 47 h. Der Rest entfiel auf Legate.

Die am 18. Juni verstorbene Pfründnerin Therese Lerch hinterließ ihr Vermögen im Betrage von 17.817 K der Gemeinde Wien mit dem Auftrage, würdigen Personen Erhaltungsbeiträge auszusetzen. Die Abhandlung wurde im Berichtsjahre beendet und beträgt der nach Auszahlung der Legate und Berichtigung der Gebühren verbleibende obigem Zwecke gewidmete geringfügige Nachlaß 7645 K.

Verlassenschaften zu besonderen Zwecken sind in den betreffenden Abschnitten (Stiftungen, Armenwesen u. s. w.) erwähnt.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren Entscheidungen, welche die Gemeinde Wien betreffen, sind folgende erlassen:

A. Finanzrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 24. Jänner, Nr. 981 über die Beschwerde der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion über die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages der städtischen Gaswerke für das Steuerjahr 1900 und bezüglich der Ausschcheidung der Zinsen eines Teiles des Investitionsanlehens der Gemeinde vom Jahre 1902 aus den anrechenbaren Auslagen bei Feststellung des Reinertrages für die Steuerjahre 1903 — 1904.

Die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion wurde hinsichtlich des ersten Punktes als im Gesetze nicht begründet, hinsichtlich des zweiten Punktes wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben u. zw. mit der Begründung, daß nach Absatz 1 § 92 des Personalsteuergesetzes der in dem dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag die Grundlage der Bemessung der Erwerbsteuer zu bilden habe, in dem Falle aber, als der letzte Geschäftsabluß nur einen Teil des Geschäftsjahres umfaßt, jener Betrag als Reinertrag anzusehen ist, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet, und war die Finanzverwaltung nicht berechtigt, diesem Reinertrage noch die Inbetriebsetzungskosten hinzuzuschlagen, da diese Kosten anrechenbare Betriebsauslagen darstellen. Bezüglich der Steuerjahre 1903 — 1904 aber wurden keinerlei Umstände festgestellt, aus denen mit Bestimmtheit entnommen werden könnte, daß das bei der Länderbank beschaffte Kapital von 4 Millionen Kronen dauernd dem Unternehmen als werbendes Kapital gewidmet oder nur für vorübergehende Bedürfnisse des Betriebes verwendet wurde.

2. Das Erkenntnis vom 24. Jänner, Z. 978 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums, womit die Befreiung der städtischen Markthallen von der Gebäudesteuerpflicht verweigert wurde.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil bezüglich der Befreiung der Markthallen von der Gebäudesteuer eine gesetzliche oder durch allerhöchste Entschliebung bestimmte Ausnahmungsverfügung nicht besteht.

3. Das Erkenntnis vom 21. Februar, Z. 385 (siehe Abschnitt VII, Steuerwesen).

4. Das Erkenntnis vom 9. März, Z. 2779 über die Beschwerden der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ wegen Verweigerung der objektiven Steuerfreiheit für die Gebäude des städtischen Gaswerkes aus dem Titel der Nichtbewohnbarkeit und Nichtvermietbarkeit.

Die Beschwerden wurden als nicht begründet abgewiesen, da eine Vermietung, wenn auch nur für die Fabrikanlage als Ganzes, denkbar ist. Aber weder das Gebäudesteuer-Patent vom Jahre 1820 noch die Novelle vom Jahre 1882 statuiert für solche Gebäude, welche um den größtmöglichen Nutzen zu gewähren, gleichzeitig mit einer Anzahl anderer Objekte gebraucht oder vermietet werden müssen, eine Ausnahme.

5. Das Erkenntnis vom 3. Juli, Nr. 7707 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Quittungsstempelgebühren für Grabstellen.

Die Entscheidungen wurden als im Gesetze nicht begründet behoben, weil die öffentliche Friedhofsverwaltung in ihrer Totalität sich als eine Aktion des Sanitätswesens darstellt, somit jedem einzelnen Akte, welcher in den Bereich dieser Verwaltung

fällt, die Zweckbestimmung für die der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zwecke innewohnt. Amtliche Ausfertigungen aber, welche weder eine Rechtsurkunde im Sinne des § 1 lit. a) Z. 3 des Gebührengesetzes, noch ein Zeugnis enthalten, noch als amtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur Tarifpost 2 zu betrachten sind, bilden kraft der Tarifpost 7 lit. i) des Gebührengesetzes überhaupt nicht den Gegenstand von Gebühren.

B. Administrativrechtliche.

Die Erkenntnisse über Heimatrechtsachen sind oben im Abschnitte II, Bevölkerung ausführlich besprochen, sie werden daher hier nur aufgezählt. Die Erkenntnisse in Unfall- und Krankenversicherungssachen sind im Abschnitte XXVIII, Gewerbewesen angeführt.

1. Das Erkenntnis vom 2. Jänner, Z. 13.971/05 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Generalinspektion der österr. Eisenbahnen, mit welcher die Benützungsbewilligung für Kohlenabladepfätze am Nordbahnhofe erteilt wurde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil ein Lokalaugenschein und die Zuziehung der Anrainer und Interessenten nicht vorgesehen ist.

2. Das Erkenntnis vom 23. Jänner, Z. 13.771/05 in einer Heimatrechtsache.

3. Das Erkenntnis vom 23. Jänner, Z. 924 über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern betreffend die Bewohnbarkeit von Souterrainräumen. Die angefochtenen Entscheidungen wurden als im Gesetze nicht begründet, behoben, da die Gemeinde gemäß der Wiener Bauordnung berechtigt ist, autonom jene Stadtteile zu bestimmen, in welchen kein Haus in mehr als drei Geschossen bewohnt werden darf.

4. Das Erkenntnis vom 25. Jänner, Z. 976 in einer Heimatrechtsache.

5. Das Erkenntnis vom 6. Februar, Z. 1146 in einer Heimatrechtsache.

6. Das Erkenntnis vom 17. Februar, Nr. 1795 über die Beschwerde des Dr. D. M. und Dr. K. M. gegen die Entscheidung der Baudeputation und der Gemeinde Wien über die Änderung des Straßenniveaus in der Technikerstraße. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da der konsensmäßige Bestand des Hauses nicht alteriert, Luft und Licht nicht entzogen und für die Möglichkeit der Zufahrt und des Zuganges zum Hause Vorkehrung getroffen wurde, weitergehende Rechte aber, als das Haus nach Maßgabe des erteilten Konsenses zu besitzen und zu benützen, dem Hausbesitzer nicht zustehen.

7. Das Erkenntnis vom 29. Februar, Z. 763 über die Beschwerde des H. G. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wegen Verweigerung der Ausfertigung eines Gewerbebescheines für „das freie Gewerbe als Architekt“. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Tätigkeit eines Architekten, auch wenn sie nicht bloß rein ästhetische Zwecke verfolgt, nach Art. V lit. c der Gewerbeordnung nicht unter diese fällt.

8. Das Erkenntnis vom 2. März, Z. 2421 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Erteilung des Baukonsenses für Kohlenabladepfätze am Nordbahnhofe durch das k. k. Eisenbahnministerium. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Behörde nach § 18 der Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879 im vorliegenden Falle berechtigt war, den Konsens ohne politische Begehung zu erteilen.

9. Die Erkenntnisse vom 26. März, Z. 3589 und vom 28. März, Z. 3590, 3592, 3593, 3594 über Beschwerden gegen die Verweigerung der Aufnahme in die Gemeindegewählerliste. Die angefochtenen Entscheidungen wurden wegen mangelhaften

Verfahrens aufgehoben. In der ersten dieser Entscheidungen stellte der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Widerlegung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen, folgende für das Reklamationsverfahren wichtige Grundsätze auf:

a) Das Reklamationsverfahren nach der Wiener Gemeindevahlordnung ist nicht ein amtswegiges; die Reklamation ist vielmehr eine Parteienschrift, deren wesentlichen Inhalt nicht nur der Antrag, sondern, soweit derselbe zu seiner Begründung einen besonderen Tatbestand voraussetzt, auch „der Nachweis der einzelnen relevanten Tatbestandsmomente“ bildet. Die Einwendung des Beschwerdeführers, der Reklamant habe nur die Pflicht, jene konkreten Daten zu geben, durch welche der Nachweis des Tatbestandes ermöglicht werde, während es Aufgabe der Behörde sei, ihre etwaigen Zweifel an dem Zutreffen des Tatbestandes durch weitere Erhebungen zu beheben, sei deshalb unstatthältig.

b) Im Reklamationsverfahren muß der Tatbestandsnachweis innerhalb der gesetzlichen Präklusivfristen, also entweder während der Reklamations- oder während der Berufungsfrist erbracht werden, widrigenfalls er bei der Entscheidung, selbst wenn dieser Nachweis noch vor der Entscheidung, aber erst nach dem Ablaufe der Berufungsfrist erbracht werden sollte, wie dies der Beschwerdeführer dadurch getan hatte, daß er nach Ablauf der Berufungsfrist einen Nachweis für seinen Wohnsitz in Wien beibrachte, außer Betracht zu bleiben hat.

10. Das Erkenntnis vom 27. März, Nr. 3604 in einer Heimatrechtsache.

11. Das Erkenntnis vom 28. März, Z. 3596 über eine Beschwerde wegen Ausscheidung aus der Gemeindevählerliste aus dem Titel der genossenen Armenunterstützung. Die Entscheidung des Wiener Stadtrates wurde als gesetzlich unbegründet aufgehoben, da die Mutter des Beschwerdeführers, welche die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen hatte, nach § 40 a. b. G. B. nicht zu den Angehörigen der Familie des Sohnes gehört.

12. Das Erkenntnis vom 28. März, Z. 3318 über eine Beschwerde wegen Zurückweisung des verspätet eingebrachten Ansuchens um Aufnahme in die Gemeindevählerliste. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Berufung des Beschwerdeführers erwiesenermaßen nach Ablauf der dreitägigen Berufungsfrist, sohin verspätet eingebracht wurde.

13. Das Erkenntnis vom 28. März, Z. 3596 über die Beschwerde des L. G. gegen den Wiener Stadtrat wegen Ausscheidung aus der Wählerliste aus dem Grunde der Armenunterstützung der Mutter des Beschwerdeführers. Die Entscheidung wurde als im Gesetze nicht begründet behoben, weil der Unterstützungsanspruch der Mutter ein von dem des Sohnes ganz unabhängiger ist, woran auch der § 154 a. b. G. B. nichts ändert; denn der Anspruch der Eltern auf Unterstützung seitens ihrer Kinder macht die Eltern nicht zu Angehörigen der Familie des Sohnes und nur als solche würde ihr Unterstützungsanspruch kein selbständiger sein.

14. Die Erkenntnisse vom 28. März, Z. 3595, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602 über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Stadtrates wegen Ausscheidung aus der Gemeindevählerliste. Die Erkenntnisse lauteten auf die Abweisung der Beschwerden, da nach § 8 der Gemeindevahlordnung jene Personen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes ausgeschlossen sind, welche innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Wahltag wenn auch nur einmal eine Armenunterstützung aus

öffentlichen Mitteln empfangen haben. Als eine solche Armenunterstützung eines Vaters ist aber auch der Aufwand aus öffentlichen Mitteln für dessen minderjährige Kinder anzusehen.

15. Die Erkenntnisse vom 28. März, Z. 3586, 3587, 3588, 3591 über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Stadtrates wegen Verweigerung der Aufnahme in die Gemeindegewählerliste. Die Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, weil durch die von den Beschwerdeführern vorgelegte Bescheinigung der Nachweis nicht erbracht wurde, daß sie seit drei Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten.

16. Das Erkenntnis vom 5. April Z. 3992 in einer Heimatrechtsache.

17. Das Erkenntnis vom 5. April Z. 3991 in einer Heimatrechtsache.

18. Das Erkenntnis vom 7. April Z. 2993 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Ministerialentscheidung, betreffend die Schließung des Maßleinsdorfer evangelischen Friedhofes. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil den Oberbehörden das Recht zusteht, bei jeder Verfügung in Sanitätsangelegenheiten das Verfahren der I. Instanz zu überprüfen und weil die Gemeinde in ihren Rechten nicht verletzt worden ist.

19. Das Erkenntnis vom 28. April, Z. 1356 über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien wegen Zurückweisung eines Rekurses dieser Genossenschaft gegen die Verleihung einer Baumeisterkonzession seitens des k. k. Ministeriums. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da den gewerblichen Genossenschaften lediglich ganz allgemein die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder obliegt, keineswegs aber ihnen ein besonderes Kontrollrecht gegenüber den Gewerbebehörden zusteht, welches sie im Wege des Rekurses an die Oberbehörde verfolgen dürfen.

20. Das Erkenntnis vom 16. Mai, Z. 5690 über die Beschwerde des Lehrers F. H. gegen die Ministerialentscheidung, mit welcher sein Ansuchen um Zuerkennung einer Dienstalterszulage abgewiesen wurde. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da als Anstellungstag einer Lehrperson jener anzusehen sei, an welchem der Landeschulrat den Beschluß faßt, daß das Anstellungsdekret auszufertigen sei, nicht aber der Tag der Ausfertigung dieses Dekretes.

21. Das Erkenntnis vom 7. Juni, Z. 6601 in einer Heimatrechtsache.

22. Das Erkenntnis vom 10. Oktober, Z. 10606 über die Beschwerde der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ wegen einer Kostenentscheidung über Schwachstromsicherungen beim Stockeise in der Lazarettgasse. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da zur Klarstellung und Regelung der zwischen der Gemeinde und der Staatsstelegraphen-Verwaltung schwebenden Frage ein privatrechtliches Übereinkommen getroffen wurde und durch die angefochtene Entscheidung eine Änderung der Konzessionsbestimmung nicht beabsichtigt war.

23. Das Erkenntnis vom 2. November, Z. 12.387 über die Beschwerde der Floridsdorfer Brauerei gegen den Auftrag zur Herstellung eines Trottoirs vor der Front des Brauhauses in der Pragerstraße. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da der Platz, auf dem die Brauerei errichtet wurde, lediglich in der Eichen- und Gerichtsgasse seine Begrenzung findet, eine Verpflichtung zur Trottoirherstellung in der Pragerstraße daher aus dem Baukonsense nicht abgeleitet werden kann.

24. Das Erkenntnis vom 6. November, Nr. 10.094 über die Beschwerde des F. Sch. gegen den Gemeinderatsbeschluß, mit welchem ein Beitrag von 200.000 K zur Fertigstellung der Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt bewilligt wurde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da es sich nicht um einen Beitrag für konfessionelle Zwecke, sondern für einen als Jubiläumshuldigung gedachten Monumentalbau handelt. Die Gemeinde ist aber nach § 45 und § 59 des Wiener Gemeindestatutes zweifellos berechtigt, einen Beitrag zur Errichtung eines monumentalen Bauwerkes zu widmen, auch wenn dieses Bauwerk in letzter Linie konfessionellen Zwecken dient.

25. Das Erkenntnis vom 7. November, Z. 6258 über die Beschwerde des D. S. gegen die Entscheidungen der Gemeinde Wien und der Wiener Baudeputation, betreffend eine Grunderwerbung im Sinne des § 9 der Wiener Bauordnung anlässlich der Herstellung einer Einfriedungsmauer. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da der § 9 sowohl dann Anwendung zu finden habe, wenn es sich um eine Grundabtretung gegen Schadloshaltung, als auch dann, wenn es sich um eine Grundeinbeziehung gegen Schadloshaltung handelt, ungeachtet ob der einzubeziehende Grundstreifen sich im Besitze der Gemeinde oder eines dritten befindet.

26. Das Erkenntnis vom 9. November, Z. 11.846 in einer Heimatrechtsache.

27. Das Erkenntnis vom 17. Dezember, Z. 12996 über die Beschwerde der Gemeinde Netolitz wegen Zuweisung von Verpflegskosten für den der Wiener Armenpflege zur Last gefallenen minderj. K. F. Die Einwendung der Gemeinde Netolitz, daß im vorliegenden Falle die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen wären, wurde als unhaltbar abgewiesen, da der § 39 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 bestimmt, daß über Ersatzansprüche von Gemeinden gegenüber Gemeinden im politischen Wege zu entscheiden ist. Die weitere Beschwerde der Gemeinde Netolitz, daß sie von der Übernahme des K. F. in die Wiener Armenpflege nicht rechtzeitig verständigt worden sei und darum nicht in die Lage kam, ihrerseits Verfügungen zu treffen, welche die Inanspruchnahme des Wiener Armenfonds entbehrlich gemacht hätten, wurde als nach der Aktenlage nicht zutreffend bezeichnet und somit die ganze Beschwerde abgewiesen.

F. Rechtsgutachten.

Seitens der zur Abgabe von Rechtsgutachten berufenen Magistrats-Abteilung I wurde im Berichtsjahre, abgesehen von einigen Fragen untergeordneter Bedeutung, nur ein größeres Gutachten darüber erstattet, inwieweit ein Substitutionsnachlaß zur Tragung von Erbgebühren herangezogen werden könne. In den Ausführungen wurde darauf hingewiesen, daß nach § 68 G.-G. der Erbschaftserwerber persönlich die Staatsgebühr und die einen Zuschlag zu derselben bildenden Krankenhausbeiträge zu entrichten hat, somit auch der Fiduciar, der nur die Stellung eines Fruchtnießers hat und das Erbschaftsvermögen nur mit Schonung der Substanz zu genießen berechtigt ist. Anders ist der Sachverhalt hinsichtlich des Versorgungsfonds- und Schulbeitrages. Diese sind fromme Gebühren, welche aus der Verlassenschaft zu entrichten sind und ähnlich wie die Beerdigungskosten, eine Abzugspost des Nachlasses bilden. Sie sind nur einmal beim Ableben des Erblassers zu entrichten, während die erstgenannten Gebühren in jedem einzelnen Sukzessionsfalle bezahlt werden müssen.

G. Gemeindevermittlungsämter.

Die Gemeindevermittlungsämter für den IX. und X. Bezirk, deren Errichtung nach dem Muster des Vermittlungsamtes im I. Bezirke im Jahre 1905 seitens der Gemeinde beschlossen wurde, begannen am 1. Jänner 1906 ihre Tätigkeit und zwar in den Lokalitäten der betreffenden Bezirksvertretung.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 16. Februar, 6. April und 6. Juni wurde weiters die Errichtung von je einem Vermittlungsamte im XVII., IV. und XVI. Bezirke mit den Amtssitzen in den Lokalitäten der Bezirksvertretungen beschlossen.

Das Vermittlungsamt für den XVII. Bezirk begann seine Tätigkeit am 1. April, das für den IV. Bezirk am 1. August und das für den XVI. Bezirk am 7. November 1906.

Ein Bild der Tätigkeit der einzelnen Vermittlungsämter gibt folgende Tabelle. Seitens des Vermittlungsamtes im XVI. Bezirke lagen im Berichtsjahre noch keine Resultate vor.

In den Bezirken:	I	IV	IX	X	XVII
Angemeldete Streitfälle	444	13	126	109	36
In das Vergleichsbuch eingetragene Vergleiche	194	2	24	34	10
Zeitliche Beilegung ohne eingetrag. Vergleiche	75	8	36	28	6
Wegen Nichterscheinens des Gegners nicht durchgeführte Verhandlung.	154	2	54	26	15
Erfolgslose Verhandlungen	21	1	12	21	5

H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1907 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 24. September bis einschließlich 1. Oktober 1906 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 45.469. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 19. Oktober beschlossen, von den Reklamanten 2 wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres aus den Urlisten zu streichen. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 47, Konkursöffnung oder Kuratelsverhängung 7, Übersiedlung von Wien 23, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder aus anderen Ursachen 90. Neuaufnahmen in die Geschwornenliste haben 5 stattgefunden. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 45.305 (gegen 42.951 im Jahre 1905).

Ende Oktober wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten, dem k. k. Landesgerichte als Schwur-

gerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamnt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4514, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 729 als Haupt- und 180 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1906 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, das ist allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII A, „Rechtspflege“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.